

Information und Beratung in der Langzeitpflege



Erich Ostermeyer

Abt. IV/B/4 Grundsatzfragen der
Pflegevorsorge, Pflegegeld

Europäisches Zentrum, 2. Dezember 2019

Gesetzliche Grundlagen im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

- § 33a. (1) Die Entscheidungsträger (§ 22) können Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere können sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist und erforderlichenfalls durch **Information und Beratung** zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden. Solche Hausbesuche können auch auf Wunsch der pflegebedürftigen Person oder der Angehörigen durchgeführt werden.
- (2) Die Entscheidungsträger (§ 22) können pflegenden Angehörigen, die im Rahmen eines Hausbesuches gemäß Abs. 1 psychische Belastungen angegeben haben, als Beitrag zur Prävention und als weitere qualitätssichernde Maßnahme Unterstützungsgespräche anbieten.

 Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und Angehörigengespräch: dazu eigenes Referat von Frau Irma Steinbauer

Durch Ergebnisse von Studien wird immer wieder ein Informationsdefizit bei pflegebedürftigen Menschen und den pflegenden Angehörigen evident.

Studien zur Situation pflegender Angehöriger

- „Situation pflegender Angehöriger“ (ÖBIG, 2005)
 - „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“ (Institut für Pflegewissenschaft, Univ. Wien) (2012, 2014)
 - „Angehörigenpflege in Österreich“ (2018) “ (Institut für Pflegewissenschaft, Institut für Soziologie, Univ. Wien)
- ➔ *Pflegende Angehörige wissen nicht ausreichend über vorhandene Unterstützungsangebote Bescheid. Bedürfnisse ändern sich im Verlauf von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit und Informationen werden nur dann abgefragt, „wenn sie wirklich benötigt werden. Pflegende Angehörige wollen unterstützt werden, können aber oft nicht selbst genau benennen, was sie brauchen, weil sie sie nicht kennen.“*

(Nagl-Cupal et al., 2018)

STUDIE – Angehörigenpflege in Österreich

Daten zu pflegenden Angehörigen

- **Pflegende Angehörige sind weiblich** – 73% weiblich, 27% männlich
 - **Altersgruppen:** 29% 51-60 J.; 25% 61-70 J.; 25% ab 71 J.; 21% bis 50 J.
 - Knapp 40% leben alleine
 - **53%** in Pension, 31% erwerbstätig (16% Vollzeit)
 - 13% haben Berufstätigkeit aufgegeben, 15% Einschränkung der Erwerbstätigkeit
 - **Subjektiv schlechter bewerteter Gesundheitszustand** als im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (Nagl-Cupal et. al. 2018)
 - Starke **psychische Belastungen:** Verantwortung, Angst und Sorge, Überforderung, Verzicht und Einschränkungen, Zeitdruck und Schlafstörungen,... (QSPG 2018)

Download Studie Broschürenservice Sozialministerium <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=664>

Studie des OGM zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bei NutzerInnen von Pflegekarenz/Teilzeit, 2019

„Die Informationsquellen zur Pflege sind sehr breit gestreut, was grundsätzlich positiv gewertet werden kann, weil Interessenten zahlreiche Kanäle kontaktieren können und nicht auf eine einzige Stelle angewiesen sind. Es muss jedoch bedacht werden, dass bei NutzerInnen häufig Unwissen über wesentliche Aspekte der Pflegekarenz besteht und dass alternative Lösungen (z.B. Selbst- oder Weiterversicherung) vielen nicht bekannt sind.“

Empfohlen wird die Informationen auch bei niedergelassene ÄrztInnen aufzulegen, insbesondere HausärztInnen, die oft einen sehr guten Einblick in die familiären Verhältnisse und die Entwicklung des (zunehmenden) Pflegebedarfs von Angehörigen haben.

Pflegegeld

- **Personen mit Anspruch auf Pflegegeld (Stand Oktober 2019)**

Stufe	Männer	Frauen	Gesamt
1	46.857	83.493	130.350
2	38.201	61.713	99.914
3	32.359	52.235	84.594
4	25.589	42.796	68.385
5	17.992	34.835	52.827
6	8.424	11.921	20.345
7	3.512	5.990	9.502
Gesamt	172.934	292.983	465.917

- Der **Aufwand** für das Pflegegeld hat im Jahr 2018 **rund 2,7 Mrd. €** betragen.
- Im Jahr 2018 gab es insgesamt 196.308 Pflegegeldverfahren, davon 87.327 Zuerkennungen und 108.981 Erhöhungen des Pflegegeldes.
- Das Durchschnittsalter der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher beträgt **73,80 Jahre**. Bei Frauen 76,10 Jahre und bei Männern 67,20 Jahre. (Stichtag 30.06.2019)

Angebote für pflegende Angehörige I

- **Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege (§ 21a BPGG)**
 - Bei Urlaub, Kur oder Erkrankung der Hauptpflegeperson
 - Stufenabhängig von € 1.200 bis € 2.500 für max. 28 Tage/Jahr
 - 2018: rund 13.300 Zuerkennungen i.H.v. ca. € 12 Mio.
- **Förderung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b BPGG)**
 - 2018: Durchschnittlich 24.700 FörderbezieherInnen pro Monat
 - 2018: Aufwand € 157,8 Mio. (Kostentragung Bund : Länder = 60 : 40)
- **Pflegekarenzgeld (§ 21c BPGG)**
 - Einkommensersatz während Pflege- oder Familienhospizkarenz
 - Analog zum Arbeitslosengeld
 - 2018: rund 3.000 BezieherInnen, Aufwand € 9,6 Mio. (+ € 4,9 Mio. SV-Beiträge)

Angebote für pflegende Angehörige II

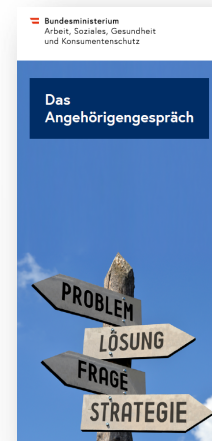
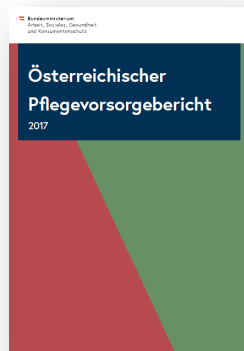
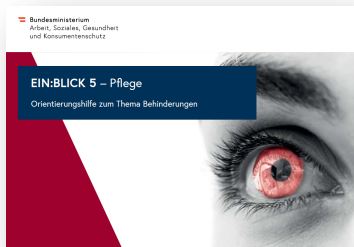
- **Kostenlose sozialversicherungsrechtliche Absicherung (§§ 18a, 18b ASVG)**
 - Ab Pflegegeld Stufe 3
 - Wenn Angehörige Berufstätigkeit reduzieren oder nicht arbeiten können
 - Absicherung in der *Pensionsversicherung* 2018: rund 17.500 Personen; Volumen € 73 Mio.
 - Zusätzlich möglich: Beitragsfreie Mit- oder Selbstversicherung in der *Krankenversicherung* bei sozialer Schutzbedürftigkeit (§§ 16, 123 ASVG)

Wie bringen wir die Info an die Frau / den Mann?

→ Printmedien I

- **Publikationen des Sozialministeriums**

- 200 kostenlose Publikationen unterschiedlicher Fachthemen
- Ausgewählte Broschüren in leichter Sprache
- <https://broschuerebservice.sozialministerium.at/>
- Telefon: 01/71100 - 86 25 25



Wie bringen wir die Info an die Frau / den Mann?

→ Printmedien II

- **Massenaussendungen, z.B.**
 - Folder „Gut leben mit Demenz“ und „Unterstützungen für pflegende Angehörige“ an Pflegegeld-Entscheidungsträger (zur Übergabe bei Begutachtung)
 - Posteraktionen Young Carers – Versand an Schulen, Aushang in REWE-Supermärkten, Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, Stadt Wien, etc.
- **Infoblätter**
 - „Hausbesuch und Angehörigengespräch auf Wunsch“ für BezieherInnen eines Pflegekarenzgeldes bzw. Zuwendung für Kosten der Ersatzpflege (Versand im Zuge der positiven Mitteilung)
 - Pflegegeld-Bescheid
- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Beiträge in Fachzeitschriften, Presseaussendungen, Interviews
 - facebook

Wie bringen wir die Info an die Frau / den Mann? → Printmedien III



1. Nationaler Aktionstag
für pflegende Angehörige am 13. 9. 2019

Pflege? ... damit habe ich nicht gerechnet!

Mehr als **940.000 Menschen** in Österreich **pflegen ihre Angehörigen**.
Viele bleiben im Verborgenen. **Wir treten für ihre Unterstützung ein.**

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

 Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

 **ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**
Aus Liebe zum Menschen.



Wie bringen wir die Info an die Frau / den Mann?

→ Internet

- www.sozialministerium.at
 - Barrierefrei, ausgewählte Beiträge in leichter Sprache
 - Infoservice: Datenbank mit Suchfunktion zu sozialen Einrichtungen, Vereinen, Selbsthilfegruppen; sowie sozialen Diensten, Alten- und Pflegeheime
www.infoservice.sozialministerium.at
- **NQZ** - Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime
www.nqz-austria.at
- **ÖQZ 24** – Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung www.oeqz.at
- www.demenzstrategie.at



Wie bringen wir die Info an die Frau / den Mann?

→ Beratung

- **Team BürgerInnenservice**
 - Österreichweit und vertraulich
 - Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr
 - Telefon: 01/711 00 – 86 22 86
- Infostand, z.B. Tag der pflegenden Angehörigen, AK Wien
- Vorträge, z.B. TU Care, Wiener Rotes Kreuz
- Begutachtung zur Feststellung des Pflegebedarfes durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen
 - Beratung bei Pflegegeld-Erhöhungsanträgen

Ausblick

- **Jährliche Valorisierung des Pflegegeldes**
 - mit Wirkung vom 01.01.2020 und in der Folge mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres dem Pensionsanpassungsfaktor § 108f ASVG entsprechend erhöht
- **Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit**
 - Ab Jänner 2020 Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit in Betrieben mit zumindest 5 Beschäftigten
 - In kleineren Betrieben besteht die Möglichkeit eines Rechtsanspruchs durch Betriebsvereinbarung
 - Dauer der Pflegekarenz/-zeit 2 Wochen
 - Möglichkeit während dessen mit Dienstgeber/-in eine Verlängerung zu vereinbaren, wobei bisher konsumierte Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen ist
 - Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, besteht Rechtsanspruch auf weitere 2 Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Erich Ostermeyer
Abt. IV/B/4 Grundsatzfragen der
Pflegevorsorge, Pflegegeld
erich.ostermeyer@sozialministerium.at